

Anlage 4 der Hausordnung des BSZ 1: Parken und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Schulgelände

GRUNDSÄTZE

Im gesamten Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung und es ist ausschließlich Schrittgeschwindigkeit zulässig.

Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz/Abstellplatz. Unbefugt bzw. ordnungswidrig geparkte/abgestellte Fahrzeuge werden für den Nutzer kostenpflichtig abgeschleppt/entfernt. Das Parken/Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Lehrerparkplätze gehören nicht zum Schulhof. Der Aufenthalt der Lernenden ist dort nicht gestattet.

Fahrräder der Lernenden müssen in den Fahrradständern im Schulhof abgestellt werden. Lehrende nutzen die separaten Stellplätze.

Die Mitnahme von E-Scootern o. ä. ins Schulgebäude ist aus Brandschutzgründen untersagt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Eine Haftung für alle auf dem Schulgelände abgestellten Fahrzeuge jeglicher Art wird von der Schule nicht übernommen.

PARKEN AUF DEM SCHULGELÄNDE in den Schulteilen

a.) Schulteil Crednerstraße:

LERNENDE: Das Parken von PKW in den gekennzeichneten Flächen (Nordseite-Schülerparkplatz) und das Abstellen von Motorrädern (Südseite-Innenhof Zweifelstraße) auf dem Schulgelände ist gestattet.

LEHRENDE: Der Lehrerparkplatz (Südseite – Zufahrt über Zweifelstraße) darf nur von Lehrkräften, Verwaltungsmitarbeitern und Hausmeistern genutzt werden. Fahrzeuge der Lehrkräfte sind mit einem Parkschild zu kennzeichnen, das die Verwaltung ausstellt.

b.) Schulteil Dachsstraße:

LERNENDE: Es bestehen keine Parkmöglichkeiten für Lernende auf dem Schulgelände.

LEHRENDE: Der Lehrerparkplatz darf nur von Lehrkräften, Verwaltungsmitarbeitern und Hausmeistern genutzt werden. Fahrzeuge der Lehrkräfte sind mit einem Parkschild zu kennzeichnen, das die Verwaltung ausstellt. Die Fläche am Zaun zur Sportanlage des Gustav-Hertz-Gymnasiums ist für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Das Parken in diesem Bereich ist nicht zulässig.